

# Stadt Hamm

## Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.
	31	1963/20
zur Anfrage Nr. 1200/20 d. Frau/Herrn/Fraktion Volker Burgard vom 19.05.2020	Datum	15.06.2020
	Genehmigungsvermerk	III, gez. StR Mösgen
	Federführender Dezernent	III, gez. StR Mösgen
Bezeichnung	Beteiligte Dezernenten	
Kiebitze in Hamm		
Verteiler	Sitzungstermin	
Umweltausschuss	16.06.2020	

### Inhalt der Anfrage:

Mit Besorgnis haben wir die Ergebnisse der Synchronzählung der Kiebitze vom 04.04.2020 zur Kenntnis genommen, die von der Biologischen Station Kreis Unna/Dortmund in enger Kooperation mit der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamm (OAG), dem NABU Hamm sowie der ABU Soest durchgeführt wurde.

Waren es im Rahmen einer ersten Bestandsaufnahme durch die OAG Hamm im Jahr 2006 noch rund 190 Brutpaare, konnten 2018 nur noch 75, 2019 noch 71 und in diesem Jahr sogar nur noch 51 Kiebitzpaare erfasst werden. Das entspricht einem Rückgang um 73 Prozent in 14 Jahren (vgl. WA vom 10.05.2020).

Umso bedenklicher ist es, dass im Rahmen der Arbeiten zur ökologischen Aufwertung des Erlebnisraums Lippeaue Störflechterbänder zur Abwehr angebracht werden (vgl. WA 23.04.2020), das Baugebiet Brandheide in unmittelbarer Nähe zu einer Kiebitzbrutkolonie vorangetrieben wird und es keine verlässlichen Aussagen der Verwaltung gibt, ob das „Umsiedlungsprogramm“ für Kiebitze vom Baugebiet „Beisenkamp“ zum Frielicker Weg erfolgreich war. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Strategie die Verwaltung hat, um das Kiebitzvorkommen in Hamm zu stabilisieren und langfristig wieder zu erhöhen.

Wir bitten deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Maßnahmen hat die Stadt Hamm bisher unternommen, um die Lebensräume für Kiebitze in Hamm zu sichern und den Bestand der Vögel zu erhöhen?
2. Auf welche rechtliche Grundlage bezieht sich die Aussage zur „Vergrämung“ der Kiebitze in der Lippeaue, die Stadt sei dazu gesetzlich verpflichtet (vgl. WA 23.04.2020)?
3. Hat sich die für das Baugebiet „Beisenkamp“ durchgeführte CEF-Maßnahme im Bereich Frielicker Weg bewährt? Wie viele Kiebitz-Brutpaare konnten dort seitdem beobachtet werden?
4. Haben die an der Synchronzählung beteiligten Verbänden der Stadt Hamm Vorschläge und Anregungen gemacht, um diesen Prozess zu befördern?
5. Steht hierfür Geld im Haushalt bereit?
6. Welche Förderprogramme können hierzu aufgerufen werden?

### Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1: Die wichtigsten Gründe für den Rückgang der Kiebitzbestände sind die umfassende Veränderung und Intensivierung der Landnutzung, insbesondere im Bereich der Grünlandwirtschaft - zahlreiche Publikationen belegen dies (vgl. NABU-Bundesverband 2020, Praxishandbuch „Kiebitze schützen“). Dem entsprechend setzen die Schutzbemühungen des Umweltamtes zielgerichtet bei der Optimierung von Grünland und die Extensivierung geeigneter Flächen an.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um z.T. gezielt den Kiebitz zu fördern. So wurden z.B. in der östlichen Lippeaue mit den LIFE-Projekten der Jahre 2005 bis 2015 auf über 340 ha Maßnahmenflächen zum Teil großflächig extensive, oft feuchte Grünlandflächen als Lebensraum für Offenland-Vogelarten geschaffen. Aber auch im übrigen Stadtgebiet von Hamm wurden z.B. als Kompensationsmaßnahmen gezielt für den Kiebitz großflächig entsprechende Lebensräume angelegt (z.B. rund 11 ha Grünlandentwicklung in Weetfeld, 3 ha in Pedinghausen, 11 ha in Werries, insg. rund 14 ha in Bockum-Hövel).

Darüber hinaus fördert (finanziell) und begleitet das Umweltamt als Untere Naturschutzbehörde seit 2017 die angesprochene flächendeckende Synchronzählung, die von der Biologischen Station Unna-Dortmund organisiert wird. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung, wurden an zahlreichen Flächen in mehreren Stadtbezirken besondere Hinweisschilder aufgestellt, die auf vorhandene Kiebitzbruten hinweisen und sich vor allem an Hundehalter richten.

Die Untere Naturschutzbehörde erfüllt selbstverständlich ihren gesetzlichen Auftrag, sich um den Fortbestand und die Sicherung aller geschützten Arten zu kümmern.

Leider sind die Bestandszahlen brütender Kiebitze im Stadtgebiet rückläufig. Insbesondere die über Maßnahmen des Umweltamtes und seiner Kooperationspartner entwickelten Bereiche stellen jedoch nachhaltig gut geeignete Lebensräume dar. So verzeichnet die Ornithologische Arbeitsgruppe Hamm (OAG Hamm) in ihren Jahresberichten regelmäßig beispielsweise in den Schutzgebieten der Lippeaue (Schlagmersch, Mühlenlaar, Schmehauser Mersch, etc.), der Ahseniederung, im Senkungsbereich Westhusen, sowie im Bereich des Truppenübungsplatzes in Heessen oftmals mehr als 5, teilweise bis zu 14 Brutpaare in einem Bereich.

Neben den aktiven Bemühungen um neue Lebensräume sichert das Verwaltungshandeln den Fortbestand bestehender Bruträume. Dies wird auch durch entsprechende Stellungnahmen zu geplanten Eingriffen deutlich (z.B. B-Plan-Verfahren 02.118 „An der Brandheide“). Hier ist festzustellen, dass mit dem künftigen B-Plan Teilbereiche des rechtskräftigen B-Plans Nr. 02.061 – Am Schwimmbad- aufgehoben werden. Damit werden Bauflächen nach dem bestehenden Planungsrecht reduziert und Überlegungen zu einer weitergehenden Arrondierung des Bereichs dauerhaft aufgegeben.

Die künftigen Bauflächen beschränken sich auf eine Straßenrandbebauung im nördlichen Abschnitt und eine Bebauung an einem Stichweg im südlichen Abschnitt, die aber im Vergleich zur bereits heute vorhandenen Bebauung weniger weit nach Osten an das Brutgebiet des Kiebitzes heranragt und die im Fachbeitrag für den Artenschutz zum B-Plan empfohlenen Abstände einhält.

zu 2: Im Rahmen des Projektes „Erlebensraum Lippeaue“ solle durch gezielte wasserbauliche und naturschutzfachliche Maßnahmen der natürliche Charakter der Lippe und ihrer Aue wiederhergestellt werden. Damit sollen wieder verschiedene auentypische Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und/oder optimiert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden in den vergangenen Monaten mit den ersten Arbeitsschritten zur Rückverlegung des Deiches zwischen Kläranlage Mattenbecke und Fährstraße begonnen. Durch die Deichverlegung wird die Überflutungsfläche der Lippe um etwa 18 Hektar vergrößert. Der Auenbereich in der sogenannten Bröckermersch und auch im übrigen Projektgebiet zwischen Radbodstraße und Fährstraße wird bis Sommer/Herbst 2022 durch eine Vielzahl von Maßnahmen ökologisch aufgewertet.

Die im Vorfeld im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass im Untersuchungsjahr 2017 für den Kiebitz keine Brut im Planungsraum nachgewiesen werden konnte. Mit den Baumaßnahmen ist zeitweise die Offenlegung des Bodens verbunden. Damit entstehen für mehrere Monate offene Bodenflächen, die vom Kiebitz gerne als Brutplatz gewählt werden (vgl. Brut auf Ackerflächen). Würde dies so passieren, wäre es kaum vermeidbar, dass die Gelege des Kiebitzes von den Baumaschinen zerstört werden. Dies wäre u.U. als Verstoß gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) zu werten. Demnach ist es untersagt, den Bestand (fachlich: die Population) besonders geschützter Arten nachhaltig zu beeinträchtigen (fachlich: in seinem Erhaltungszustand). Um dennoch sicher zu stellen, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG verstoßen wird, werden Vergrämungsmaßnahmen gegen eine Ansiedlung des Kiebitzes im

Zeitraum der Baumsetzung durchgeführt. Diese Maßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung umgesetzt und kontrolliert. (Hinweis bspw. auf das Artenschutzgutachten zur Umgestaltung Lippe Hamm West für den Vorhabenträger Lippeverband, Nov. 2019; Hier: Heft 3 Artenschutzprüfung Anlage 3.2 Seite 10 zum Kiebitz).

Maßnahmen der Vergrämung sind ein etabliertes und probates Mittel, um diesen Konflikt zu vermeiden und auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt. Für die temporäre (eine Brutsaison) Vergrämungsmaßnahme im Erlebensraum ist keine gesonderte Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich. Weil im Erlebensraum keine Brut nachgewiesen wurde, erfolgt auch keine Störung. Diese könnte auch nicht zu einer solchen werden, weil sie nicht erheblich im Sinne des Gesetzes wäre, denn der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert. Es wäre zu erwarten, dass die vertriebenen Vögel Ausweichquartiere fänden und ein eventueller Brutausfall durch Brutfähigkeit in den Folgejahren ausgeglichen würde. In der Lippeaue sollen bewusst neue Lebensräume geschaffen werden, die möglichst erfolgreich die Bruterfolge von bodenbrütenden Vogelarten in den Folgejahren verbessern sollen. Durch die Revitalisierung der Lippeaue wird langfristig die Entwicklung von Feuchtgrünländern in der Bröckermersch und im gesamten Projektgebiet gefördert. Für den Kiebitz und auch für die anderen auentypischen Arten werden nach Abschluss der Baumaßnahmen neue und optimierte Lebensräume entstehen.

Für den Kiebitz bestehen in Hamm mehrere Beispiele bei denen diese Methode gute Erfolge gebracht hat (vgl. Frage 3). Nicht zuletzt zeigt der Erlebensraum selbst, dass die Besiedelung der neu geschaffenen Lebensräume umgehend festzustellen ist. So wurde bereits in diesem Jahr in der Schweinemersch (zwischen Münsterstraße und Eisenbahnlinie ein Brutpaar des Flussregenpfeifers beobachtet.

- zu 3: Die ca. 1,2 ha große Ausgleichsfläche am Frielicker Weg, die als CEF-Maßnahme für das Baugebiet „Beisenkamp“ eingerichtet wurde, hat sich tatsächlich bewährt. In den vergangenen Jahren wurden hier meist 1 - 2 Brutpaare kartiert. Im Jahr der Maßnahmenumsetzung zog der Kiebitz unmittelbar nach der Fertigstellung auf die Fläche und brütet dort mit bis zu 3 Brutpaaren. In diesem Bereich scheint sich im Zusammenhang mit den benachbarten Ackerflächen einer der „Kiebitz-Hotspots“ in Hamm zu etablieren.
- zu 4: Während der Brutzeit aber auch darüber hinaus gibt es regelmäßige Kontakte und Abstimmungen zwischen der Bio-Station und der Unteren Naturschutzbehörde, um aktuelle Brutvorkommen zu schützen oder Bruthabitate entsprechend vorzubereiten und zu optimieren. Ebenso gibt es immer wieder Anregungen des NABU, die aufgegriffen werden.
- zu 5: Entschädigungsleistungen für Landwirte, die die Bewirtschaftung ihrer Ackerflächen aufgrund bestehender Bruten zurückstellen, wurden in diesem Jahr erstmals angefragt und seitens des Umweltsamtes aus dem allgemein zur Verfügung stehenden Etat für Artenschutzmaßnahmen (insgesamt 2.500 €) in Höhe von rund 2.000,00 € finanziert. Darüber hinaus werden, wie bereits erwähnt, regelmäßig Mittel des Grunderwerbs zur Sicherung und für die spätere ökologische Optimierung von Flächen verwendet. In diesem Zusammenhang ist der avisierte Grunderwerb einer Ackerfläche im östlichen Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 02.118 – An der Brandheide (Bimbergsheide) zu nennen.
- zu 6: In diesem Zusammenhang kommt häufig das Programm des Vertragsnaturschutzes zur Anwendung. Im Rahmen des fünfjährigen Kulturlandschaftsprogrammes (KLP) wird z.B. die Anlage von „Schwarzbrachen“ angeboten: eine Ackerfläche wird für den Kiebitzschutz optimalerweise Anfang März umgebrochen und für den Rest des Jahres der Selbstbegrünung überlassen, damit die Kiebitzküken, weitere Feldvögel und Insekten einen Lebensraum erhalten. Pflegemaßnahmen können bei Auftreten von Problempflanzen auf Antrag ab Mitte Juli durchgeführt werden. Unter Beibehaltung der Größe kann die Ackerbrache auf eine andere geeignete Fläche rotieren. Aktuell werden Ackerbrachen mit 1150,00 €/ha gefördert. Mit diesem Instrument hat sich die größte bestehende und stabile Kiebitzkolonie in Hamm entwickelt. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit der Teilnahme an einem einjährigen Feldvogelinsel-Schutzprogramm, bei dem Brutvorkommen geschützt werden, indem 0,5 bis 1,0 ha große

Teilschläge einer betroffenen Fläche bis zur Ernte der eigentlichen Kultur unbewirtschaftet bleiben. Die Entschädigungshöhe richtet sich hierbei nach der Kulturart, z.B. bei Mais 1050,00 € /ha.

Auch das Belassen von unbewirtschafteten Teilschlägen als Brache im Rahmen einer „Blüh- und Bejagungsschneise“ oder die Bereitstellung von Schwarzbrachen als „ökologische Vorrangfläche“ im Rahmen des „Greening“ sind Möglichkeiten, den Kiebitz zu fördern. Bei diesen Programmen werden keine gesonderten Entschädigungen gezahlt, die Flächen müssen vom Landwirt jedoch nicht im Flächenverzeichnis umcodiert werden (werden daher nicht beim Düngennachweis abgezogen) bzw. mit der normalen „Greeningprämie“ abgegolten.